



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zum zwölften internationalen Pressekongreß

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Zum zwölften internationalen Pressekongreß



Die enorme Bedeutung der Presse ist in den Grenzböten schon Ende 1905 eingehend gewürdigt worden.^{*)} Die Erkenntnis dieser Bedeutung ist jedoch nicht in allen Kulturstaaten in gleichem Maße durchgedrungen, und selbst bei uns in Deutschland muß die Presse bis auf den heutigen Tag einen heftigen Kampf führen um die noch aus alter Zeit herrührenden Hindernisse, die ihrem Wirken entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen. Von größter Bedeutung für die Entwicklung der Presse war es, daß es gelang, im Jahre 1894 eine internationale Vereinigung zustande zu bringen. Durch elf internationale Kongresse, die in den Jahren 1894 bis 1907 in Antwerpen, Bordeaux, Budapest, Stockholm, Lissabon, Rom, Paris, Bern, Wien, Lüttich und Bordeaux abgehalten wurden, gelang es der Presse allmählich, eine gerechte Würdigung ihrer Bedeutung durchzusetzen. Der Erfolg war äußerlich erkennbar an dem wohlwollenden, ja glänzenden Empfang, der den Delegierten in all diesen Städten durch die Kaufmannschaft und besonders auch durch die Behörden zuteil wurde.

Der zwölfte internationale Pressekongreß, der am 21. September in Berlin zusammentritt, bedeutet gegen die vorhergehenden in mehrfacher Beziehung einen ganz bedeutenden Fortschritt. Zum erstenmal seit Bestehen des internationalen Presseverbandes ist eine Einigung der Presse aller politischen Richtungen zu verzeichnen, die ihren Ausdruck dadurch gefunden hat, daß die Chefredakteure und Verleger aller Berliner Blätter dem Ehrenausschuß beigetreten sind. Auch die Staatsregierung hat ihr Interesse dadurch bekundet, daß das gesamte Ministerium, an der Spitze Fürst von Bülow, dem Ehrenausschuß angehört. Der Reichskanzler wird als ganz besondere Ehrung den Kongreßmitgliedern im Garten des Reichskanzlerpalais ein Fest geben. Handel und Industrie haben sich ebenfalls in den Dienst der Sache gestellt.

Dazu kommt, daß die Regierung ihren Willen, die Wünsche und unaufschiebbaren Bedürfnisse der Presse voll zu erfüllen, soeben unzweideutig zum Ausdruck gebracht hat. Der Paragraph 49 des am 1. September veröffentlichten Entwurfs einer Strafprozeßordnung gewährt der Presse die in den Resolutionen der beiden letzten Kongresse erstrebte gesetzliche Anerkennung des Berufsgeheimnisses.

^{*)} Die Grenzböten, 64. Jahrgang, viertes Vierteljahr, S. 634 bis 647, S. 700 bis 714.

Das journalistische Berufsgeheimnis — Punkt II der Tagesordnung —, dessen Bedeutung über den engeren Rahmen der reinen Berufsinteressen der Journalisten weit hinausgeht, sichert den Verhandlungen des zwölften Kongresses das Interesse der Allgemeinheit. Es ist in der Tages- und juristischen Fachpresse zur Genüge darauf hingewiesen worden, daß es für die Presse ohne die absolute Wahrung des Redaktionsgeheimnisses unmöglich ist, ihre Aufgaben in vollem Umfange zu lösen. Deshalb stand unter den Berufsgenossen seit langem als oberster Grundsatz fest: Das Berufsgeheimnis der Redaktion ist unverletzlich. Wer diesen Grundsatz verletzt, verletzt nicht nur die Ehre des Journalisten, er schädigt auch die Lebensbedingungen der Presse (zehnter Kongreß, Lüttich 1905). Das Gesetz erkennt jedoch bis heute das Redaktionsgeheimnis nicht an, sodaß die Presse durch die häufige und scharfe Anwendung des Zeugniszwangs schwer zu leiden hatte. Eine Wendung zum Bessern war eingetreten, als der Reichskanzler in einem Schreiben vom 9. Dezember 1907 die Bundesregierungen ersuchte, die Anwendung des Zeugniszwanges einzuschränken, um weitere Mißgriffe zu vermeiden, und zugleich wirksame gesetzliche Abhilfe bei Gelegenheit der Strafprozeßreform in Aussicht stellte. Jetzt bringt der Paragraph 49 der Strafprozeßordnung die Erfüllung der Wünsche, denn es ist nicht zu erwarten, daß dieser Paragraph im Reichstag eine Abschwächung erfahren wird. Der Entwurf gibt den Redakteuren, Verlegern und Druckern einer periodischen Druckschrift sowie dem technischen Hilfspersonal das Recht, die Auskunft über die Person des Verfassers oder Einsenders eines darin enthaltenen Artikels strafbaren Inhalts zu verweigern. Das Recht der Zeugnisverweigerung wird jedoch an eine doppelte Voraussetzung geknüpft. Erstens darf kein Hindernis bestehen, die Bestrafung eines Redakteurs wegen des Inhalts des Artikels auf Grund des Paragraphen 20 des Pressegesetzes herbeizuführen, und ferner darf der Inhalt des Artikels nicht den Tatbestand eines Verbrechens begründen.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung betreffen vornehmlich Fragen des engeren Berufsinteresses. So sind z. B. auch die Journalisten der modernen Bewegung, die allenthalben die Errichtung von Standesgerichten erstrebt, nicht fern geblieben; der Kongreß wird sich mit der Ausgestaltung dieser Gerichte befassen. Ferner wird der Kongreß die Herabsetzung der Telegraphen- und Posttarife für die Presse erörtern. Er wird von neuem die Forderung aufstellen, daß sich die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Länder über alles, was die Übersetzungsrechte und die Verfolgung im Auslande betrifft, ins Einvernehmen setzen, um so die in den Ländern geforderten Formalitäten zu vereinfachen, und wird ferner fordern, daß der Mißbrauch des fliegenden Gerichtsstandes beseitigt wird. Dieser Gerichtsstand gestattet die Verfolgung von Pressevergehen vor jedem Gerichtshofe, in dessen Bereich der inkriminierte Artikel gelangt ist, ein Zustand, der zu unerträglichen Verhältnissen führen mußte. Es ist ein durchaus billiges Verlangen,

daß der Gerichtsstand für Pressevergehen durch den Ort bestimmt wird, an dem eine Druckschrift herausgegeben wird. Solange ein derartiger Gerichtsstand durch eine internationale Übereinkunft noch nicht gesichert ist, soll der Angeklagte wenigstens das Recht haben, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Von allgemeinem Interesse ist schließlich noch das große soziale Werk, das die Presse durchzusetzen hofft: eine internationale Alters- und Invaliditätsversicherung der Journalisten. Zunächst sollen in allen Staaten nationale Versicherungsinstitute errichtet werden etwa nach dem Beispiele der seit 1893 in Deutschland bestehenden „Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller“; später sollen diese zu einem internationalen Institut vereinigt werden.

Die Ausführbarkeit dieses großartigen Gedankens ist nur möglich, wenn zuvor eine internationale Regelung der Hauptgrundsätze des Versicherungsrechts erfolgt. Fast scheint es vermessen oder doch voreilig, schon jetzt auf diesem Gebiete eine internationale Rechtsseinheit zu erstreben, während Deutschland noch damit beschäftigt ist, für den Privatversicherungsvertrag die rechten Normen zu finden, und andre Länder noch viel weiter in der Rechtsentwicklung zurückgeblieben sind.

Doch es ist nicht voreilig. Die Presse tut recht daran, mit Energie das Ziel im Auge zu behalten; die große soziale Institution drängt nach Vollendung und ist zu modern, als daß sie sich nicht schließlich doch durchsetzen könnte. Haben wir doch auch ein Analogon auf dem Gebiete des Handelsrechts. Kaum ist das deutsche Scheckgesetz in Kraft getreten, da sind auch schon die berufenen Vertreter von Handel und Industrie damit beschäftigt, ein internationales Scheckrecht vorzubereiten.

Kein früherer Kongreß hatte ein ähnlich reiches Arbeitsprogramm zu erledigen wie der diesjährige, und auch der äußere Verlauf des zwölften Kongresses wird ein überaus würdiger, glänzender sein dank der hervorragenden organisatorischen Begabung und dem unermüdlischen Eifer des Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, des Chefredakteurs Schweizer. Zunächst ist der Arbeitsraum im Gegensatz zu frühern Kongressen durchaus würdig: sämtliche Räume des Reichstagsgebäudes stehn dem Kongreß zur Verfügung. Dasselbst findet am 21. September abends Empfang statt und am 22. die Eröffnung des Kongresses mit anschließender Arbeitsführung. Am Nachmittag gibt der Reichskanzler das erwähnte Gartenfest, worauf am Abend die Stadt Berlin zu Ehren der Gäste im Rathaus ein Bankett veranstaltet. Am nächsten Tage findet eine Automobilfahrt durch Berlin statt, und zwar nicht, wie üblich, nur durch die Hauptverkehrs- und Prunkstraßen, sondern auch durch die Geschäfts- und Arbeiterviertel, im Norden bis Pankow, Humboldthain, Friedrichshain, im Süden bis zum Kreuzberg. Darauf Festoper: „Sardanapal“. Am 24. gibt die Presse den Gästen ein Festmahl; am folgenden Tage, an dem keine Arbeits-

sitzung stattfindet, fahren die Teilnehmer des Kongresses im Automobil die Döberitzer Heerstraße entlang nach Potsdam, wo sie von der Stadt zum Frühstück geladen sind. Am Sonnabend den 26. September findet, nachdem mittags ein Frühstück im Zoologischen Garten eingenommen worden ist, am Nachmittag eine Festszung in der Handelshochschule statt, darauf in den Sälen der Börse ein von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin veranstaltetes Bankett. Am Sonntag, den 27., führt ein Sonderzug die Gäste nach Frankfurt a. M. und Wiesbaden, wo ihnen durch die Presse und die städtischen Behörden ein festlicher Empfang bereitet werden wird.

Es ist ein recht glücklicher Gedanke der Festleitung, daß diese Sonderfahrt auf einige Stunden unterbrochen werden soll, um den Ausländern unsere Dichterwerkstatt Weimar zu zeigen. Die dortigen Behörden haben sich bereitwilligst in den Dienst der Sache gestellt, sodaß der Weimarer Aufenthalt mit die interessantesten, anregendsten Stunden bringen dürfte.

So ist durch eine überaus geschickte Festleitung dafür gesorgt worden, daß der Kongreß in jeder Beziehung bis hinab zu den kleinsten Einzelheiten der Ausstattung vornehm und würdig verlaufen wird. Wir wünschen, daß auch die Arbeitssitzungen ein recht fruchtbares Resultat haben und die Journalisten ihren hohen Zielen ein gut Stück näher bringen möchten.



Verwendung von Strafgefangnen zu Moor-kulturarbeiten

Von Wilhelm Speck



or mir liegen zwei Aufsätze, die sich beide mit dem heutigen Strafvollzug beschäftigen und ihn beide verurteilen. Die Gründe, auf die sie ihr Urteil stützen, weichen aber sehr voneinander ab. Der eine hält dem Strafvollzug vor, er bediene sich viel zu milder und schwächerer Mittel, er führe den ernststen Kampf gegen das Verbrechen wie eine harmlose Manöverübung, und statt dem Rechtsbrecher, wie er es verdiene, ein Übel zuzufügen, umgebe er ihn mit Wohltaten. Und der andre Ankläger hält dem Strafvollzug vor, er arbeite mit viel zu harten und grausamen Mitteln, er hebe den gefallenen Menschen nicht, wie es seine Pflicht sei, barmherzig wieder auf, sondern richte ihn mit roher Gewalt vollends zugrunde.

Wenn die Ausgänge der beiden Beurteiler auch verschieden sind, so haben sie dennoch etwas gemeinsam: sie wenden sich beide gegen die erziehlische